

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
21 (1874)**

21 (21.5.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548080](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548080)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1874. Donnerstag, 21. Mai. № 21.

Bekanntmachungen.

1) Ueber das uneheliche Kind der Ferdinande Friederike Sophie Johanne Ellinghausen hieselbst wurde heute der Händler Carl Christian Rohlf's hieselbst als Vormund bestellt.

Oldenburg, 1874, Mai 18. Amtsgericht, Abth. I.

2) Ueber weil Schuhmachers Carl Ludwig Friedr. Brunken hies. minderjährige Kinder ist die Wittwe desselben heute als Vormünderin bestellt.

Oldenburg, 1874, Mai 18. Amtsgericht, Abth. I.

3) Der Beschluß des Gemeinderaths, betr. die Vertiefung des Flußbettes der s. g. Hausbäke vom Stau bis zur Gartenstraße, liegt vom 20. d. Mts. bis 3. k. Mts. zur Einsicht der Gemeindeglieder auf dem Rathhause öffentlich aus und werden die Gemeindeglieder zur Abgabe ihrer Ansichten innerhalb der genannten Frist hierdurch aufgefordert.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1874, Mai 18.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 12. Mai 1874.

1) Zwischen der hiesigen Garnison-Verwaltung und dem Magistrate war eine Differenz darüber entstanden, ob die im Stadtgebiete belegene Infanterie-Schießbahn und der dortige Artillerie-Exercierplatz zu den Wegeumlagen heranzuziehen sei. Die Garnison-Verwaltung war der Ansicht, daß die genannten Grundstücke von diesen Umlagen durch den Art. 47, § 2, Z. 1, der revidirten Gemeindeordnung befreit seien, wonach alle Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates zc. dienen, der Gemeindebesteuerung nicht unterworfen sind, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben. Der Magistrat war der entgegengesetzten Meinung: nach Art. 34, § 1, der Wegeordnung hatte nämlich die Wegepflicht der Gemeinde auf allen zu letzterer gehörigen, der Besteuerung zu

Zwecken der Gemeinde in Gemäßheit des Art. 127 der früheren Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 unterworfenen Grundstücken; der cit. Art. 127 schreibe nun aber in seinem § 2 vor, daß die durch diese Gemeindeordnung im Uebrigen befreiten Gebäude und Grundstücke — zu denen allerdings die hier in Frage stehenden Plätze gehören, — dann der Besteuerung unterliegen, wenn die Steuer zur Deckung von Ausgaben diene, welche auch jenen Gebäuden und Grundstücken zum Vortheil gereichen. Indem die Wegeordnung den cit. Art. 127 der früheren Gemeindeordnung besonders anführe, habe sie denselben zu einem integrierenden Bestandtheil ihrer selbst gemacht. Die Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung könnten hier demnach nicht in Betracht kommen, da die in der Wegeordnung gegebene specielle Festsetzung der Vertheilung der Wegelast durch die späteren allgemeinen Anordnungen der revidirten Gemeindeordnung hinsichtlich der Gemeindebesteuerung nicht aufgehoben sei. Da nun die Verbesserung der Wege im Stadtgebiete unzweifelhaft zum Vortheile der fraglichen Grundstücke gereiche, so müßten sie auch zur Wegelast herangezogen werden. — Die Angelegenheit war sodann durch die Königl. Militair-Intendantur des X. Armeecorps zu Hannover dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Entscheidung mitgetheilt, unter dem Hinzufügen, daß die fraglichen Grundstücke nach Art. 34, § 1, Abs. 2 der Wegeordnung auch aus dem Grunde zu der Wegelast nicht herangezogen werden könnten, weil sie als uncultivirte Flächen anzusehen seien. Das Großherzogliche Staatsministerium entschied unter'm 29. v. M., daß es,

- 1) die Ansicht der Intendantur, es seien die fraglichen Plätze als uncultivirt anzusehen und deshalb nicht wegpflichtig, nicht für richtig halte, wie denn auch früher die Regierung schon 1863 ausgesprochen habe, daß diese Plätze als cultivirt anzusehen seien; dagegen,
- 2) dafür halten müsse, daß für die Concurrenzpflichten von Grundstücken zur Gemeindegelast der im Art. 34, § 1 der Wegeordnung (in einer Parenthese) angezogene Art. 127 der Gemeindeordnung von 1855, nach erfolgter Aufhebung dieses Gesetzes, nicht mehr maßgebend sein könne, weil die Wegeordnung im Art. 34, § 1 nur den Grundsatz aufstelle, daß die der Besteuerung zu Zwecken der Gemeinde unterworfenen Grundstücke zur Wegelast der Gemeinden beitragspflichtig sein sollen, und darnach die Frage, welche Grundstücke hiernach beitragspflichtig seien, nach der jeweiligen Gesetzgebung über die Gemeindebesteuerung entschieden werden müsse.

Der Gemeinderath beschloß auf Antrag des Magistrates, bei dieser Entscheidung sich zu beruhigen und die fraglichen Grundstücke für die Wegelast nicht in Anspruch zu nehmen.

2) Der Stadtrath beschloß im Einverständniß mit dem Magistrate, zur Prüfung der Frage, ob es zweckmäßig sei, die Reinigung sämtlicher Straßen öffentlich zu verdingen, und eventuell, in welcher Weise dieses am zweckmäßigsten geschehen könne, eine aus Mitgliedern des Magistrates und Stadtrathes bestehende Commission zu bilden sei, und wählte seinerseits in diese Commission seine Mitglieder Inspector Weber, Kaufmann Ciliar und Landmann Willers.

3) An Stelle des wegen seiner Wahl zum Rathsherrn aus dem Stadtrathe und daher auch aus der Schulcommission ausgeschiedenen Rathsherrn Nolte wurde der Obergerichtsanwalt Dr. Roggemann vom Stadtrathe in die genannte Commission gewählt.

4) In die Commission wegen des Gasvertrages wurde an Stelle des als Stadtrathsmitglied aus derselben gleichfalls ausgetretenen Rathsherrn Nolte vom Stadtrathe der Kaufmann Bruhn gewählt. (Schluß folgt.)

Elisabeth-Stiftung.

Die Rechnung der Elisabethstiftung für die Zeit vom 1. März 1872 bis dahin 1873 enthält als Einnahme:

1) an Cassebehalt aus der Rechnung von 1871/72	33 Thlr. 14 ₁ gr.
2) an Zinsen von belegten 5050 Thlr. zu resp. 4, 4 ¹ / ₂ und 5 ⁰ / ₁₀	224 " — "
3) an abgetragenen Capitalien	100 " — "
4) an sonstigen Einnahmen	3 " 23 "
zusammen	360 Thlr. 7 ₁ gr.

Dagegen in Ausgabe:

1) an belegten Capitalien bei der Spar- und Leihbank zu 4 ⁰ / ₁₀	100 Thlr. — gr.
2) Zuschuß zu den Kosten zum Gebrauch des Seebades in Wangerooge im Sommer 1872 für 1 Kind	25 " — "
3) für 14 kranke hier verpflegte Kinder an Ausgaben für Salzbäder, Fleisch, Milch, Zucker zc.	77 " 10 ₁ "
4) für 4 kranke im Elisabeth-Kinder-Krankenhaus verpflegte Kinder	94 " 24 "
5) an Geschäftskosten	— " 13 ₉ "
zusammen	297 Thlr. 17 ₁₀ gr.

Am 1. März 1873 ist darnach Cassebehalt 62 Thlr. 19 gr. 3 sw.

Das Capitalvermögen der Stiftung beträgt am 1. März 1873 5050 Thlr., von denen 850 Thlr. zu 4⁰/₁₀₀, 4200 Thlr. zu 4¹/₂ ⁰/₁₀₀ zinslich belegt sind, und zwar 3000 Thlr. auf Hypothek, 1800 Thlr. gegen Staats-Obligationen und 250 Thlr. laut Bankschein.

Zusammenstellung der auf Kosten der Elisabeth-Stiftung unterstützten Kinder.

	Zahl der auf Kosten der Stiftung in's Seebad gesandten Kinder.	Zahl der sonst hier gebadeten Kinder.	Zahl der im Elisabeth-Kinder-Krankenhaus verpflegten Kinder.	Zahl der sonst verpflegten Kinder.	Zusammen.
pro 10. Januar 1853 bis 31. März 1854	—	—	—	2	2
pro 31. März 1854/55	2	1	—	1	4
" " " 1855/56	5	1	—	1	7
" " " 1856/57	4	1	—	1	6
" " " 1857/58	5	3	—	1	9
" " " 1858/59	7	—	—	—	7
" " " 1859/60	4	—	—	—	4
" " " 1860/61	4	—	—	—	4
" " " 1861/62	2	—	—	—	2
" " " 1862/63	4	—	—	2	6
" " " 1863/64	6	—	—	3	9
" " " 1864/65	6	—	—	—	6
" " " 1865/66	4	—	—	—	4
" " " 1866/67	4	—	—	—	4
" " " 1867/68	4	1	—	3	8
" " " 1868/69	3	—	—	6	9
" " " 1869/70	5	—	—	2	7
" " " 1870/71	4	1	—	4	9
" " " 1871/72	6	2	—	2	10
" " " 1872/73	1	4	4	10	19
zus.	80	14	4	38	136

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.